

# COVID 19 PRÄVENTIONSKONZEPT

## ZUR ABHALTUNG VON

### TRAININGSEINHEITEN FÜR ATHLETEN DES OSV

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV) BGBl. II. Nr. 475 /2021, die ab 22. November 2021 gültig und uneingeschränkt zu beachten ist.

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung der Bundesregierung, können Trainingseinheiten für berechnigte Aktive des OSV durchgeführt werden. Das Betreten der Schwimmhalle zum Zweck der Trainingsausübung ist ausschließlich Aktiven und den ihnen zugewiesenen Betreuungspersonen gestattet, für die vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine Ausnahme vom aktuell geltenden Betretungsverbot für Sportstätten bestätigt wurde.

Ergänzende Bundesländerverordnungen oder Richtlinien der Sportstättenbetreiber sind diesem Präventionskonzept übergeordnet und müssen von den jeweiligen Trainingsgruppen ergänzend eingehalten werden.

**Folgende Maßnahmen sind dabei einzuhalten:**

#### 1. Allgemeines

Als COVID-19-Beauftragter des OSV wird Sportdirektor Walter Bär für die Einhaltung und Umsetzung des Präventionskonzeptes namhaft gemacht.

Kontaktaten: [office@schwimmverband.at](mailto:office@schwimmverband.at), Tel.: +43 1 72570

Als zuständiger Verbandsarzt im Sinne der Ausarbeitung und Umsetzung des Präventionskonzeptes wird Dr. Lukas Brandner namhaft gemacht.

Die Trainer bzw. Aufsichtspersonen haben für jede Trainingsgruppe eine genaue Dokumentation aller am Training anwesenden Personen mit Anführung der Namen, Trainingsbeginn und Trainingsende zu führen. Weiters sind die Bestätigungen der Abfrage des Gesundheitsstatus jedes Athleten zu erfassen.

## 2. Gesundheitscheck

**ALLE am Training teilnehmenden Personen müssen einen 2G-Status haben. Dies gilt auch für die Trainer bzw. Aufsichtspersonen. Der Status ist durch Trainer bzw. Aufsichtspersonen mit der App GreenCheck <https://greencheck.gv.at> zu überprüfen. Die Vorlage des Ninja-Passes ist für schulpflichtige Kinder als 2G-Nachweis gültig! (Etwaige abweichende Bundesländerverordnungen sind zu beachten!)**

Der Trainer bzw. die Aufsichtsperson hat VOR dem jeweiligen Trainingsbeginn einen Gesundheitscheck bei den Athleten durchzuführen. Dieser muss folgende Abfrage beinhalten:

- Hast du Fieber?
- Hast du Husten?
- Niest du häufiger?
- Hast du Gliederschmerzen?
- Hast du Schnupfen?
- Hast du Halsschmerzen?
- Hast du Kopfschmerzen?
- Leidest du unter Übelkeit oder musstest du kürzlich Erbrechen?
- Hast du Durchfall?
- Leidest du unter Kurzatmigkeit?
- Hast du Brustschmerzen beim Atmen?
- Hattest du innerhalb der letzten 10 Tage Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten?

Wird eine der unter Punkt 2. gestellten Fragen mit JA beantwortet, darf die Person am Training nicht teilnehmen. Bei weiteren auftretenden Symptomen muss ein neuerlicher Nachweis einer gering epidemiologischen Gefahr vor einer Wiederaufnahme des Trainings erbracht werden.

### Auflistung der häufigsten Symptome einer COVID-19 Erkrankung:

Häufigste Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

### 3. Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1 Meter) wird empfohlen.

Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln, vor dem Essen und nach Benutzung der Toilette.

Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen). Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine FFP2- Maske zu tragen.

Folgendes ist u.a. beim Tragen der FFP2-Maske zu beachten:

- Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein
- Während des Tragens nicht berühren
- Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und dieses sodann sofort entsorgen.

Mit den Fingern darf nicht ins Gesicht gegriffen werden.

#### 4. Umsetzungsmaßnahmen

- Die Hausregeln der jeweiligen Sportstätte sind bindend.
- Es darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Trainers bzw. einer verantwortlichen Aufsichtsperson trainiert werden.
- Der Trainer/die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung des Präventionskonzeptes verantwortlich.
- Begrüßungen, Verabschiedungen u. dgl. mit Körperkontakt (z.B. Handschlag, „High-Fives“ etc.) wird empfohlen zu unterlassen.
- Jeder Sportler muss seine eigene(s) beschriftete und befüllte Trinkflasche und ein eigenes Handtuch verwenden.
- Während der Trainingseinheit überwacht der Trainer die Einhaltung der Handlungsempfehlungen.
- Bei Nichtbefolgung der Umsetzungsmaßnahmen schließt der Trainer den Sportler von der Sportausübung aus.

#### 5. Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bei einer Trainingsmaßnahme

- Bei einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion ist umgehend die Behörde zu verständigen.
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt.
- Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde.
- Der Österreichische Schwimmverband unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen.
- Die Dokumentation der jeweiligen Trainingseinheiten ist auf Aufforderung den Behörden unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Bei Bestätigung eines Erkrankungsfalls erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) auf Anweisung der Gesundheitsbehörde.

Im Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen sämtlicher Geschlechter.